

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Ihlienworth, Landkreis Cuxhaven,

vom 07. Mai 2020

Aufgrund der §§ 10, 11, 12 Abs. 1, 98 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 111 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Ihlienworth in seiner Sitzung am 07. Mai 2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Gemeinde Ihlienworth.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Land Hadeln an.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Ihlienworth zeigt eine Hagalsrunen auf grünem Dreieck.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind rot und grün.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Ihlienworth, Landkreis Cuxhaven“.
- (4) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Ihlienworth ist nur mit Genehmigung der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert den Betrag von 3.500,00 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin/Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den Betrag von 3.500,00 Euro nicht übersteigt.

§ 4

Anregungen und Beschwerden

(1) Jede Person hat das Recht, sich im Sinne des § 34 NKomVG einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben an diesen, an die Gemeindedirektorin/den Gemeindedirektor als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Angelegenheiten dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Die Gemeindedirektorin/der Gemeindedirektor unterrichtet den Antragsteller/die Antragstellerin über die Art der Erledigung.

(2) Werden Anregungen und Beschwerden von mehreren Personen bei der Gemeinde Ihlienworth gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen und Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(3) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle.

(4) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Ihlienworth zum Gegenstand haben, sind ohne Beratung der Antragstellerin/dem Antragsteller mit Begründung zurückzugeben.

(5) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind ohne Beratung zurückzuweisen.

(6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(7) Die Gemeindedirektorin/Der Gemeindedirektor entscheidet über die Unterrichtung des Rates in Fällen der Absätze 3 bis 6.

§ 5

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen und öffentlichen Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven veröffentlicht.

(2) Die Bekanntmachung von umfangreichen Anlagen, insbesondere beschreibende und zeichnerische Darstellung von Plänen kann in der Weise vorgenommen werden, dass in der Bekanntmachung der Satzung oder Verordnung angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Anlagen eingesehen werden können. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen und sonstige Bekanntmachungen sind in der Niederelbe-Zeitung zu veröffentlichen. Die Regelung über Ersatzbekanntmachungen gemäß Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Einwohnerunterrichtung und Einwohnerversammlungen

(1) Die Gemeindedirektorin/Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner/die Einwohnerinnen in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Die Gemeindedirektorin/der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner/die Einwohnerinnen in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner/die Einwohnerinnen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 01. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11. November 1991 in der Fassung der zweiten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 07. März 2002 außer Kraft.

Ihlienworth, 07. Mai 2020

**Gemeinde Ihlienworth
Der Gemeindedirektor**

Harald Zahrt